

Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R



An das  
Bundesministerium für Justiz  
z. Hdn. Herrn Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein  
Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Per E-mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Wien, am 5.11.2010  
GZ. 660/10

**BMJ-Z11.109/0001-I 8/2010**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union (EU-MediatG) sowie über Änderungen der Zivilprozessordnung;  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Mit Schreiben vom 29.9.2010, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union (EU-MediatG) sowie über Änderungen der Zivilprozessordnung übersendet und ersucht, dazu bis 5. November 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer möchte sich in diesem Zusammenhang ausschließlich zur Thematik der Vollstreckbarmachung von Mediationsvereinbarungen und damit zu den vorgeschlagenen Änderungen der Zivilprozessordnung äußern.



**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Ermöglichung der Vollstreckbarmachung von Mediationsvereinbarungen durch prätorischen Vergleich oder vollstreckbaren Notariatsakt wird von der Österreichischen Notariatskammer begrüßt.

Zum einen entspricht dieser Ansatz den von Art. 6 Abs 2 zur Vollstreckbarmachung vorgegebenen Rechtsinstrumenten Urteil oder eine Entscheidung durch Gericht oder öffentliche Urkunde, zum anderen ist zu beachten, dass neben Gerichten dazu nur andere zuständige öffentliche Stellen dazu befugt sein können. Der Notar ist entsprechend der österreichischen Rechtsordnung neben dem Gericht eine derartige „andere zuständige öffentliche Stelle“. Diese Formulierung ist jedenfalls in Zusammenhang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Unibank A/S / Flemming G. Christensen, C-260/97 vom 17. Juni 1999 zu sehen, wonach unter anderem als Grundvoraussetzung für die Qualifikation eines Dokuments als öffentliche Urkunde, deren Errichtung durch eine Behörde festgelegt wurde.

Richtigerweise wird in den Erläuterungen des Begutachtungsentwurfs festgestellt, dass entsprechend geltender österreichischer Rechtslage der vollstreckbare Notariatsakt bereits bisher zur Schaffung eines Exekutionstitels und damit auch zur Vollstreckbarmachung von Mediationsvereinbarungen zur Verfügung steht. Daher erscheint diesbezüglich völlig zu Recht kein zusätzlicher legislatischer Handlungsbedarf erforderlich.

Die Österreichische Notariatskammer meint daher abschließend, dass der vom Bundesministerium für Justiz in seinem Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Weg der Umsetzung von Art 6 der EU-Mediationsrichtlinie der im Kontext der österreichischen Rechtsordnung systematisch richtige Weg ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)